Stand: 19.12.2025 16:40:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28241

"Gesetzentwurf der Saatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes"

## Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/28241 vom 28.03.2023
- 2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 Bayerischer Philologenverband (bpv) e.V. (DEBYLT031F)
- 3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 Evangelische Schulstiftung in Bayern Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts (DEBYLT032C)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -Katholisches Schulwerk in Bayern Körperschaft des öffentlichen Rechts (DEBYLT00B1)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -<u>Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. (DEBYLT01D8)</u>
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -<u>Montessori Landesverband Bayern e.V. (DEBYLT0144)</u>
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 -<u>Montessori Nordbayern e.V. (DEBYLT0115)</u>
- 8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)
- 9. Plenarprotokoll Nr. 143 vom 18.04.2023
- 10. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29874 des BI vom 06.07.2023
- 11. Beschluss des Plenums 18/30339 vom 18.07.2023
- 12. Plenarprotokoll Nr. 150 vom 18.07.2023
- 13. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

28.03.2023

Drucksache 18/28241

# Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### A) Problem

Die auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel 2020 getroffene Zusage des Freistaates Bayern gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden, sich ab 2025 zur Hälfte an der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastrukturen zu beteiligen, ist gesetzlich abzubilden und zu konkretisieren.

Für den Teilbereich des Rechts der Gastschulbeiträge mit Asyl- bzw. Aufenthaltsrechtsbezug, in dem der Freistaat Bayern Kostenschuldner ist, ist die Rechtsgrundlage den Anforderungen des Datenschutzrechts anzupassen.

Die Normen für die Bezuschussung privater Realschulen, Gymnasien und Freier Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) sind in Bezug auf den Fall eines auslaufenden Schulbetriebs, den fehlenden Abiturjahrgang im Schuljahr 2024/2025 sowie Gerichtsurteile zur Zuschlagsrente anzupassen, um Nachteile für private Schulträger zu vermeiden.

#### B) Lösung

Es werden Regelungen zur künftigen staatlichen Mitfinanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastrukturen geschaffen. Dabei werden die zu diesem Themenbereich erzielten Ergebnisse der von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden eingesetzten Grundsatzkommission umgesetzt.

Die Regelungen über die Gastschulbeiträge werden entsprechend ergänzt und der bisher etablierte Vollzug abgesichert.

Bei der Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen an private Realschulen, Gymnasien und Freie Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) werden mit Blick auf einen etwaigen auslaufenden Schulbetrieb bestehende Regelungslücken geschlossen. Die Voraussetzungen für die erstmalige Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen werden aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs im Schuljahr 2024/2025 temporär angepasst. Bei der Bezuschussung der Aufwendungen privater Schulträger zur Zuschlagsrente werden sowohl die Zuschussfähigkeit als auch das Verfahren für Fälle weiterer Rechtsstreitigkeiten präzisiert.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

## 1. Kosten für den Staat

Die künftige Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur bedingt für den Staat ab dem Jahr 2025 Mehrkosten, die aktuell noch nicht beziffert werden können. Eine exemplarische Kostenerhebung bei einer kleinen Gruppe ausgesuchter Mitglieder von Städte- und Landkreistag auf Grundlage der Jahre 2021 bzw. 2022 erbrachte eine große Bandbreite. Sie wurde einvernehmlich als nicht repräsentativ bewertet und lässt zum jetzigen Zeitpunkt allenfalls eine Grobschätzung der künftigen Kosten zu. Diese beliefe sich auf eine Größenordnung von aktuell jährlich 140 Mio. €, von denen der Freistaat Bayern mit

70 Mio. € die Hälfte zu tragen hätte. Mit den kommunalen Spitzenverbänden besteht Konsens, dass die Festsetzung des ab 1. Januar 2025 geltenden Pauschalbetrags je Schülerin und Schüler auf Basis einer repräsentativen Erhebung der Ist-Kosten des Jahres 2023 bei den kommunalen Trägern des Schulaufwands erfolgen soll, die mithilfe eines abgestimmten Kostenrasters im Frühjahr 2024 erfolgt.

Die übrigen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten.

#### 2. Kosten für die Kommunen

Die Änderungen führen gegenüber dem Status quo zu keinen Mehrkosten. Den kommunalen Schulaufwandsträgern wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3 und 6 der Bayerischen Verfassung auferlegt.

Der Staat unterstützt die Kommunen bei der Finanzierung der technischen Administration, Wartung und Pflege der schulischen Ausstattung mit digitalen Infrastrukturen seit dem 3. Juni 2020 über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn), welche die Bundesmittel der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Administration" zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und weitere Landesmittel zusammenführen. Das Förderprogramm deckt bis zum 31. Dezember 2024 landesweit rund die Hälfte der im Jahr 2020 nach dem damals aktuellen Ausbaustand geschätzten Kosten ab. Ab dem Jahr 2025 greift die gesetzliche Regelung, mit welcher der Staat die Kommunen aus Landesmitteln für die technische Administration, Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastrukturen im Wege pauschalierter Zuweisungen hälftig bei den notwendigen Gesamtkosten unterstützt.

#### 3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Die Änderungen führen zu keinen Mehrkosten.

28.03.202

# Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift wird das Wort ", Verordnungsermächtigung" angefügt.
  - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
    - "(3) ¹Der Staat unterstützt die Gemeinden, Schulverbände, Landkreise und Bezirke für Haushaltsjahre ab dem 1. Januar 2025 bei der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur durch Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisungen wird als Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr bemessen und durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung geregelt. ³Grundlage für die erstmalige Bemessung ist die Hälfte der Gesamtsumme der nach einer Erhebung bei den kommunalen Körperschaften angefallenen notwendigen Ist-Kosten. ⁴Die Höhe des Pauschalbetrags soll nach Schulart und Größe der Schule gestaffelt werden. ⁵Sie ist im Abstand von jeweils drei Jahren durch eine Erhebung der notwendigen Ist-Kosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen."
- 2. Dem Art. 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:
  - "(10) ¹Die Schulen wirken bei der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes mit und übermitteln dem Aufwandsträger auf dessen Anforderung zum Zweck der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes die erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten der Gastschülerinnen und Gastschüler. <sup>2</sup>Der Aufwandsträger darf die ihm von den Schulen gemäß Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Feststellung der Gastschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Ausländerbehörden unterstützen den Aufwandsträger bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schülerinnen und Schüler, soweit dieser zum Zweck der Feststellung der Gastschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Ausländerbehörden dürfen die ihnen vom Aufwandsträger hierzu übermittelten personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zum Zwecke aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen, verarbeiten. 5Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten nach Übermittlung an den Aufwandsträger unverzüglich zu löschen.
- 3. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Kindergeld" die Wörter "nach dem Einkommensteuergesetz oder" eingefügt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
      - "a) Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,".

- bb) In Buchst. c wird nach dem Wort "Wohngeldgesetz," das Wort "oder" gestrichen.
- cc) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:
  - "d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder".
- dd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.
- 4. Dem Dritten Teil Abschnitt I wird folgender Art. 30 angefügt:

#### "Art. 30

#### Digitale Infrastruktur

<sup>1</sup>Für den Aufwand bei der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur gewährt der Staat dem Schulträger einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 3. <sup>2</sup>Dem Träger einer privaten Förderschule wird der Zuschuss in doppelter Höhe gewährt."

- 5. Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
    - "<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden Zuschüsse auch für einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb weiter gewährt."
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 6. Dem Art. 40 wird folgender Satz 5 angefügt:
  - "<sup>5</sup>Im Falle einer Schulschließung ist für die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr die am Stichtag der Amtlichen Schuldaten letztmalig ermittelte Zahl der Schüler anzusetzen."
- 7. Nach Art. 53 werden die folgenden Art. 54 und 55 eingefügt:

#### "Art. 54

#### Digitale Infrastruktur

Der Pauschalbetrag nach Art. 5 Abs. 3 wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

#### Art. 55

#### Rückwirkende Zuschussgewährung an private Gymnasien

¹Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2026 die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2025 bis einschließlich 31. Juli 2026 rückwirkend gewährt. ²Auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums gelten dabei hinsichtlich des Erfordernisses der Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Schuljahre 2023/2024 und 2025/2026 als aufeinanderfolgende Schuljahre. ³Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2027 nur auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2026 bis einschließlich 31. Juli 2027 rückwirkend gewährt. ⁴Ein nach Art. 45 Abs. 2 gewährter Zuschuss ist anzurechnen, soweit er denselben Zeitraum betrifft."

- 8. Art. 57a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
    - "³Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen der Schulträger zur Anpassung individueller Zuschlagsrenten auf Grund von gerichtlichen Urteilen. ⁴Aufwendungen basierend auf Vergleichen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Staatsministerium zuschussfähig."
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- 9. In Art. 60 wird nach Nr. 10 folgende Nr. 11 eingefügt:
  - "11. das Nähere über Bemessung und Berechnung der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 3,".

#### § 2

#### Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 61 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen.
- 2. In Satz 1 wird die Satznummerierung "1"gestrichen.
- 3. Satz 2 wird aufgehoben.

#### § 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...[einzusetzen: Datum nach dem Tag des Inkrafttretens nach Satz 1, frühestens am 2. August 2023] in Kraft.

#### Begründung:

#### I. Allgemein

In verschiedenen Teilbereichen der Schulfinanzierung haben sich inhaltliche oder redaktionelle Anpassungsbedarfe sowie inhaltliche Neuregelungsbedarfe ergeben. Die wesentlichen Punkte sind folgende:

 Künftige Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur

Es werden Regelungen zur künftigen Finanzierung geschaffen. Dabei werden die zu diesem Themenbereich erzielten Ergebnisse der von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden eingesetzten Grundsatzkommission umgesetzt.

2. Gastschulbeitragsrecht

Für den Teilbereich des Rechts der Gastschulbeiträge mit Asyl- bzw. Aufenthaltsrechtsbezug, in dem der Freistaat Bayern Kostenschuldner ist, werden die Rechtsgrundlage den Anforderungen des Datenschutzrechts angepasst und der bisher etablierte Vollzug abgesichert.

3. Bezuschussung privater Realschulen, Gymnasien und Freier Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5)

Bei der Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen werden mit Blick auf einen etwaigen auslaufenden Schulbetrieb bestehende Regelungslücken geschlossen.

Die Voraussetzungen für die erstmalige Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen werden aufgrund des fehlenden Abiturjahrgangs im Schuljahr 2024/2025 temporär angepasst, um finanzielle Nachteile der privaten Schulträger weitestgehend zu vermeiden.

Bei der Bezuschussung der Aufwendungen privater Schulträger zur Zuschlagsrente werden sowohl die Zuschussfähigkeit als auch das Verfahren für Fälle weiterer Rechtsstreitigkeiten präzisiert.

#### II. Zu den Änderungen im Einzelnen

# Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG) Zu § 1 Nr. 1 (Art. 5 Abs. 3 BaySchFG)

Der Freistaat Bayern hat auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden am 23. Juli 2020 seine Absicht erklärt, die Kommunen bei der Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur zu unterstützen. Bis zum Jahresende 2024 erfolgt die staatliche Mitfinanzierung im Rahmen der DigitalPakt-Förderung, indem die vom Bund über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Administration" zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellten Mittel verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2025 ist eine hälftige Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern beabsichtigt.

Der Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände haben zudem anlässlich des "Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte" die Einrichtung einer Kommission vereinbart, deren Aufgabe es ist, Inhalt und Umfang der kommunalen Sachaufwandsträgerschaft für Schulen ausgehend vom Bereich der digitalen Infrastruktur von Schulen unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des BaySchFG wesentlich veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Diese "Grundsatzkommission Schulische Digitalinfrastruktur" hat als ersten Themenschwerpunkt die technische Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur behandelt und spricht sich im Ergebnis dafür aus, angelehnt an die Systematik der Zuweisungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit (Art. 22 BaySchFG) eine Regelung zur gemeinsamen Finanzierung der technischen Wartung und Systempflege ab dem Jahr 2025 in Form einer "Pro-Kopf-Pauschale" (Betrag pro Schülerin/Schüler und Jahr) im BaySchFG zu verankern. Grundsätzlich soll ein einheitlicher Pro-Kopf-Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler geleistet werden. Um besondere schulartspezifische Mehrbedarfe abzubilden, sind Aufschläge für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und beruflichen Schulen vorzusehen. Zudem soll ein Sockelbetrag festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass auch kleinere Schulen eine angemessene Pauschale zur Befriedigung des Grundbedarfs erhalten.

Die Grundsatzkommission hat sich ferner darauf verständigt, dass die Festsetzung des ab 1. Januar 2025 geltenden Pauschalbetrags (mit im Modell angelegten schulgrößenund schulartspezifischen Ausgestaltungen) auf Basis einer Kostenerhebung bei den kommunalen Trägern des Schulaufwands erfolgt. Dazu werden mithilfe des im Rahmen der "Grundsatzkommission Schulische Digitalinfrastruktur" abgestimmten Kostenrasters bzw. Erhebungsbogens im Frühjahr 2024 möglichst im Wege einer repräsentativen Stichprobe die Ist-Kosten des Jahres 2023 erhoben und aus den Ergebnissen ein adäquat gewichteter Durchschnittswert gebildet. Dabei können die Kosten des Jahres 2023 für bei den Kommunen angestellte IT-Administratoren sowie für entsprechende Verträge mit externen Dienstleistern mit geeigneten Indizes, beispielsweise den Personalmultiplikatoren aus der Aufstellung für den Staatshaushalt 2025, fortgerechnet werden, um erwartete Kostensteigerungen abzubilden.

Hinsichtlich der Fortschreibung der Pauschale besteht Konsens dahingehend, dass der Pauschalbetrag, beginnend mit der initialen Erhebung im Jahr 2023, jeweils im Abstand von drei Jahren in entsprechender Weise durch stichprobenbasierte Kostenerhebung und Durchschnittswertbildung anzupassen ist (vgl. dazu § 1 Nr. 7).

Diese Grundsätze zur künftigen staatlichen Mitfinanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur sowie die wesentlichen Vorgaben für das Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Pro-Kopf-Pauschalen werden in einem neuen Absatz in Art. 5 verankert. Die weitere normative Ausgestaltung (vgl. § 1 Nr. 9) sowie die Festsetzung des Pauschalbetrags nach den dargelegten Verfahrensgrundsätzen erfolgen konkretisierend in der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG).

#### Zu § 1 Nr. 2 (Art. 10 Abs. 10 BaySchFG)

Die Regelung schafft für den Teilbereich des Rechts der Gastschulbeiträge mit Asylund Aufenthaltsrechtsbezug eine den Anforderungen des Datenschutzrechts angepasste Rechtsgrundlage, die den bisher etablierten Vollzug absichert und fortführt.

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 gelten als Gastschüler auch Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen. Kostenschuldner in diesen Fällen ist gemäß Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 der Freistaat Bayern.

Eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz wird während der Dauer des Asylverfahrens ausgestellt (§ 55 Abs. 1 AsylG). Mit der Anerkennung endet das Asylverfahren und damit die Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG. Die betreffenden Personen erhalten eine (in der Regel befristete) Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Anspruch auf einen staatlichen Gastschulbeitrag entfällt somit für Asylberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG. Die Personen begründen regelmäßig einen gewöhnlichen Aufenthalt und werden "regulär" schulpflichtig gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtwesen (BayEUG) sowie ggf. interkommunal gastschulbeitragsrelevant.

Ferner werden seit dem Jahr 2008 in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 9. November 2006 (Drs. 15/6777) Kosten für die von den Fallgruppen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 BayEUG erfassten Schülerinnen und Schüler erstattet.

Zur Geltendmachung der Gastschulbeiträge gegenüber dem Freistaat Bayern wird von den Abrechnungsstellen der kommunalen Schulaufwandsträger bei der zuständigen örtlichen Ausländerbehörde der ausländerrechtliche Status der Gastschüler angefordert, deren Daten die Schulen an die Sachaufwandsträger übermittelt haben. Dies ist erforderlich, um die Gastschülereigenschaft nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG und damit den Kostenschuldner feststellen zu können.

Diese bestehende Verwaltungspraxis der Datenverarbeitung unter Einbeziehung der Ausländerbehörden fußt bisher auf der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zu "Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)" vom 27. Juni 2003 (KWMBI. I S. 261), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. März 2018 (KWMBI. S. 146). Nr. 2.2. der Bekanntmachung sieht vor, dass die zuständigen Ausländerbehörden die Kommunen zur Vorbereitung der Anträge bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schüler unterstützen, und dass ebenso die Schuleiter verpflichtet sind, die Antragsteller zu unterstützen. Die auf dieser Basis etablierte Vollzugspraxis wird nun im Gesetz verankert.

Der neue Abs. 10 bildet somit die erforderliche Grundlage für alle am Verfahren beteiligten Stellen (Schule, Sachaufwandsträger, Ausländerbehörde) und ermöglicht die Fortsetzung des bisherigen bewährten Vollzugs:

- Art. 10 Abs. 10 Satz 1 BaySchFG weist den Schulen eine eindeutige Aufgabe
   i. S. v. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG zu.
- Art. 10 Abs. 10 Satz 2 BaySchFG gibt den Sachaufwandsträgern eine spezielle Datenverarbeitungsbefugnis i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- Art. 10 Abs. 10 Satz 3 BaySchFG schafft eine Aufgabe für die Ausländerbehörden, sodass diese sich als Befugnis bei entsprechender Datenverarbeitung auf Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) berufen können.
- Durch Art. 10 Abs. 10 Satz 4 BaySchFG wird durch eine strenge Zweckbindung für die Datenverarbeitung der Ausländerbehörde in Bezug auf die vom Sachaufwandsträger übermittelten Daten sichergestellt, dass Wertung und Schutzgedanke des § 87 Abs. 1 AufenthG nicht umgangen werden.
- Art. 10 Abs. 10 Satz 5 BaySchFG sichert dies durch die Verpflichtung ab, die verarbeiteten Daten nach Übermittlung an den Sachaufwandsträger unverzüglich zu löschen.

#### Zu § 1 Nr. 3 (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG)

Die in der Regelung enthaltenen Verweise auf verschiedene sozialrechtliche Vorschriften werden aktualisiert.

Zentrale Rechtsgrundlage für das Kindergeld ist das Einkommensteuergesetz (EStG); das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) hat (entgegen der Benennung des Gesetzes) nur eine ergänzende Funktion für Sonderkonstellationen. Dies soll klarstellend auch aus dem Gesetzestext deutlich werden.

Ab dem 1. Januar 2023 ersetzt das Bürgergeld die bisherigen Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.

Die Regelung wird an die Wertungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe angepasst; im Gleichklang – insbesondere zu § 6b Abs. 1 BKGG – wird daher neben dem Wohngeld auch der Bezug von Kinderzuschlag als maßgeblich aufgenommen.

#### Zu § 1 Nr. 4 (Art. 30 BaySchFG)

Die staatlichen Leistungen zu den Kosten der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur (vgl. § 1 Nr. 1) werden als Zuschüsse auch an Ersatzschulträger gewährt. Über den Pro-Kopf-Pauschalbetrag erfolgt eine Leistung des Staates, wie sie im Bereich der öffentlichen Schulen vorgesehen ist. Die bereits bestehenden (teil-)pauschalierten staatlichen Leistungen nach dem BaySchFG für den Schulaufwand an Ersatzschulen werden zudem unverändert weitergewährt und somit um die neue zusätzliche Leistung erweitert. Bei privaten Förderschulen wird aufgrund deren Sonderstellung (sh. Art. 33 Abs. 2 BayEUG) mit grundsätzlich voller staatlicher Refinanzierung der notwendigen Kosten der Zuschuss in doppelter Höhe und damit in pauschalierter Form zu 100 % geleistet.

### Zu § 1 Nr. 5, 6 (Art. 38, 40 BaySchFG)

Für die Gewährung von Betriebs- und Versorgungszuschüssen ist u. a. Voraussetzung, dass eine Schule "nach Jahrgangsstufen voll ausgebaut" ist. Im Falle eines geplanten auslaufenden Schulbetriebs, der im BaySchFG nicht explizit geregelt ist, steht der geforderte Vollausbau (Art. 38 Abs. 3 Satz 1) einer Bezuschussung des auslaufenden Schulbetriebs entgegen.

Im Interesse aller Beteiligten erscheint es jedoch sachgerecht, einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb zu bezuschussen. Andernfalls wären private Schulträger, die sich entschlossen haben, den Schulbetrieb einzustellen, jedoch bereit wären, ihren Schulbetrieb sukzessive auslaufen zu lassen, um den bisherigen Schülerinnen und Schülern noch einen Abschluss oder das Erreichen einer bestimmten Ausbildungsetappe an ihrer Schule zu ermöglichen, aus finanziellen Gründen zu einer sofortigen vollständigen Schulschließung gezwungen; dann müssten alle betroffenen Schülerinnen und Schüler zum Erreichen ihres Ausbildungsziels die Schule wechseln. Gleichzeitig obläge es den staatlichen Schulen im Einzugsbereich der Privatschule, kurzfristig eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern aufzunehmen.

Die Versorgungzuschüsse werden jeweils im Folgejahr für die lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres gewährt, erstmals also im zweiten Jahr, in dem der Zuschussanspruch besteht, für das erste Anspruchsjahr. Der Schulträger erhält daher noch ein Jahr nach Schließung einer Schule Versorgungszuschüsse für das letzte Schulbetriebsjahr.

Für die Berechnung der Versorgungszuschüsse sind jeweils die Schülerzahlen des Schuljahres zugrunde zu legen, in dem die Zuschüsse gewährt werden. Durch die Schulschließung gibt es jedoch im letzten Jahr der Zuschusszahlung keine Schülerinnen und Schüler und damit keine Schülerzahl am Stichtag der Amtlichen Schuldaten mehr, die der Bezuschussung zugrunde gelegt werden könnte. Ein Rückgriff auf die Amtlichen Daten des Vorjahres ist zweckmäßig, da der Zuschuss für die lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen des Vorjahres gewährt wird und damit im Verhältnis zu den Aufwendungen des Schulträgers steht.

Bei (temporär) nicht besetzten Jahrgangsstufen gilt weiterhin Art. 38 Abs. 3 Satz 1.

#### Zu § 1 Nr. 7 (Art. 54, 55 BaySchFG)

Art. 54 enthält eine Übergangsregelung zur Fortschreibung der in Art. 5 Abs. 3 geregelten Pauschale zur staatlichen Mitfinanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur ab 2025 (vgl. § 1 Nr. 1). Zwischen Staat und kommunalen Spitzenverbänden besteht Konsens dahingehend, dass die Kostenerhebung aufgrund der sich im Aufbau befindlichen Strukturen im ersten Dreijahresturnus jährlich

durchgeführt und der Pauschalbetrag entsprechend angepasst wird. Die Höhe der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 ist somit für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 abweichend von Art. 5 Abs. 3 Satz 5 durch eine Erhebung der in den Jahren 2024 und 2025 angefallenen notwendigen Ist-Kosten bei den Aufwandsträgern zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Um Betriebs- und Versorgungszuschüsse nach Art. 38 bzw. 45 Abs. 1 und Art. 40 zu erhalten, sind von den privaten Schulen verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, u. a. müssen einmalig in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Abschlussprüfungen von mindestens zwei Dritteln der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besucht haben, mit Erfolg abgelegt werden (= Quotenerfordernis).

Aufgrund der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums wird es im Schuljahr 2024/2025 keinen Abiturjahrgang geben. Dies führt dazu, dass einigen Gymnasien die Möglichkeit genommen wird, o. g. Voraussetzung im Schuljahr 2024/2025 oder 2026/2027 zu erfüllen. Ohne eine temporäre Änderung der Zuschussvoraussetzungen könnten einzelnen Schulträgern durch die staatliche Entscheidung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums finanzielle Nachteile entstehen; sie erhielten mindestens ein Jahr länger die geringeren Zuschüsse gemäß Art. 45 Abs. 2.

Durch die Übergangsregelung des Art. 55 werden mögliche finanzielle Nachteile der betroffenen Schulträger – lediglich mit zeitlicher Verzögerung – ausgeglichen, sofern sie das Quotenerfordernis dennoch (im Folgejahr) erfüllen.

Nachbezahlt wird jeweils die Differenz zwischen den vollen Betriebs- und Versorgungszuschüssen einerseits sowie den geringen Zuschüssen gemäß Art. 45 Abs. 2 andererseits.

#### Zu § 1 Nr. 8 (Art. 57a Abs. 6 BaySchFG)

Aufgrund letztinstanzlicher und abschließender Urteile (BAG 3 AZR 719/06 vom 11.03.2008 und LAG München 10 Sa 324/08 vom 08.04.2009) wurden die privaten Schulträger verpflichtet, sogenannte Zuschlagsrenten zu bezahlen.

Die Zuschlagsrente beinhaltet den Unterschiedsbetrag der Leistungen der Zusatzversorgungskassen für einzelne Lehrkräfte vor und nach der Umstellung des Systems der Zusatzversorgungskassen, basierend auf dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Finanzielle Einbußen der angestellten Lehrkräfte aufgrund der Umstellung des Systems der Zusatzversorgungskassen auf ein Punktesystem, vergleichbar zum Rentensystem, sollten dadurch ausgeglichen werden.

Im Rahmen von Art. 57a Abs. 6 werden die Aufwendungen zur Zuschlagsrente zu 100 % durch staatliche Zuschüsse refinanziert. Bezuschusst werden nur Aufwendungen, zu denen die privaten Schulträger rechtlich verpflichtet sind.

In den letzten Jahren gab es weitere Klagen und Urteile, da das BAG-Urteil u. a. zur Frage der Anrechnung von verschiedenen Vordienstzeiten nicht in allen Details abschließend war und die Fallkonstellationen aufgrund der individuellen Lebensläufe sehr unterschiedlich sind.

Für den Vollzug ist in diesen Konstellationen jeweils zu beantworten, wann eine rechtliche Verpflichtung der Träger anzuerkennen ist – erst bei einem letztinstanzlichen Urteil zum individuellen Fall oder schon bei einem erstinstanzlichen Urteil zum individuellen Fall oder bereits aufgrund eines Vergleichs, wenn über die einschlägige Fallkonstellation bereits letzt- oder erstinstanzlich entschieden worden ist. Gleichartige Klagen vor den Arbeitsgerichten führen derzeit zu höheren Kosten bei den privaten Schulträgern, die aufgrund der 100%igen staatlichen Bezuschussung wenig Interesse daran haben, die Rechtsmittel vollständig auszuschöpfen. Andererseits können sich die privaten Schulträger bisher nicht mithilfe von Vergleichen freiwillig zur Zahlung von höheren Zuschlagsrenten verpflichten, da dies – mangels eindeutiger Verpflichtung – eine Bezuschussung gemäß Art. 57a Abs. 6 ausschließen würde.

Mit Blick auf die bisherigen Erfolgsaussichten sind nach der ergänzenden Regelung Aufwendungen aufgrund von erstinstanzlichen Urteilen grundsätzlich zuschussfähig.

Bei gleichartigen Klagen sollen die privaten Schulträger zudem in die Lage versetzt werden, die Rechtsstreitigkeiten – nach vorheriger Zustimmung durch das StMUK – bezuschussungsunschädlich durch gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche zu beenden.

Die Ergänzung reduziert damit zum einen die Gerichts-/Prozesskosten der Schulträger und den mit den Prozessen verbundenen Aufwand bei Gerichten und Schulträgern; zum anderen gibt sie der für die Bezuschussung zuständigen Behörde die notwendige Rechtssicherheit, um die weiteren Fälle in Ergänzung des BAG-Urteils vom 11.03.2008 zu handhaben.

#### Zu § 1 Nr. 9 (Art. 60 BaySchFG)

Die Festsetzung und die Konkretisierung für die Bemessung und Berechnung der künftigen Zuweisungen zur Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur nach Art. 5 Abs. 3 (vgl. § 1 Nr. 1) erfolgen in der AV-BaySchFG. Hierzu wird die erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen.

In der AVBaySchFG sind neben der vollziehenden Behörde und dem relevanten Stichtag für die maßgebliche Schülerzahl insbesondere Kostengrundlagen (z. B. heranzuziehende Personalkostenart), der Modus der Durchschnittswertbildung, die schulgrößen- und schulartspezifische Ausgestaltung des Pro-Kopf-Pauschalbetrags sowie ggf. erforderliche Zuständigkeitsabgrenzungen zu regeln.

### Zu § 2 (Weitere Änderung des BaySchFG: Art. 61 BaySchFG)

Aufhebung einer überholten Regelung und redaktionelle Anpassung. Die Aufnahme als weitere Änderung des BaySchFG stellt die beabsichtigte zeitliche Abfolge von In- bzw. Außerkrafttreten sicher.

#### Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in § 1 treten am .... in Kraft. Das Inkrafttreten von § 2 (Änderung von Art. 61) wird separat geregelt, um die beabsichtigte zeitliche Abfolge von In- bzw. Außerkrafttreten sicherzustellen.



Bayerischer Philologenverband Der Verband der Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen

Michael Schwägerl Vorsitzender

vorsitzender@bpv.de

Bayerischer Philologenverband, Arnulfstr. 297, 80639 München

Per Mail an Frau Ministerialrätin Eva-Maria Wüstendörfer eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

03.03.2023

Sehr geehrte Frau Wüstendörfer,

vielen Dank, dass der Bayerische Philologenverband die Gelegenheit bekommt, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abgeben zu können.

Wir befürworten die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, die u.a. vorsieht, dass sich der Freistaat ab 2025 zur Hälfte an der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastrukturen beteiligt.

Wir begrüßen zudem, dass mit Art. 30 auch die privaten Schulen in gleichem Maße hinsichtlich der Finanzierung des Aufwands für digitale Infrastruktur berücksichtigt werden. Somit bleiben die privaten Schulen bei der Förderung nicht hinter den staatlichen Schulen zurück.

Darüber hinaus sorgen die Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich Art. 57a für Klarheit und Sicherheit hinsichtlich der Zuschüsse.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwägerl

Frau Oberregierungsrätin Maria Rouil erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.





Evangelische Schulstiftung in Bayern • Postfach 1734 • 90006 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 80327 München

Per Mail an:

eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de maria.rouil@stmuk.bayern.de

miseinn naer Miseinn glauben Leben, Lernen, Freiheit Im Spielraum christlicher Freiheit

**SCHULSTIFTUNG** 

IN BAYERN

mileinander

Unser Zeichen Ihr Zeichen Auskunft erteilt Telefon Mail Nürnberg, den II.6-BS4061.0/35 Frau Sophie Weiland 0911-2441126 s.weiland@essbay.de 03.03.2023

# Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz hier: Stellungnahme der Evangelischen Schulstiftung in Bayern

Eintrag ins Lobbyregister mit der Registernummer: DEBYT032C – Anhörungsschreiben ohne schutzwürdige persönliche Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Änderungsentwurf des Schulfinanzierungsgesetztes möchten wir aus unserer Sicht als Verband der Evangelischen Schulen anbringen:

Wir begrüßen, dass die technische Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur in den Blick genommen und eine Förderung ab 2025 in Aussicht gestellt wird. Auch begrüßen wir, dass die Förderschulen den pauschalen Zuschuss in voller Höhe bekommen.

Die privaten Schulen sind jedoch nach unserer Ansicht nicht nur bei den Förderschulen auf eine höhere Bezuschussung angewiesen.

Schulen in freier Trägerschaft sind keine öffentliche Hand, wo wie in den Kommunen der zusätzliche Sachaufwand aus Steuermitteln getragen werden kann. Bei schon jetzt deutlicher Unterfinanzierung nicht nur der Realschulen und Gymnasien, kann diese finanzielle Mehrbelastung nur mit einer Erhöhung des Schulgeldes kompensiert werden. Bei maximal stagnierenden kirchlichen Möglichkeiten kann eine noch größere Unterfinanzierung für die Schulen auch nicht durch Zuschüsse der Kirche aufgefangen werden.

Wir bitten darum, in § 1 Nr. 5 den Art. 30 entsprechend anzupassen, so dass alle privaten Schulen wie die privaten Förderschulen, auch wenn diese sonst grundsätzlich anders gefördert werden, einen Zuschuss in voller Höhe der pauschalen Beträge erhalten.



In Art. 38 Abs. 3 BaySchFG wird neu geregelt, dass abweichend von Satz 1 Zuschüsse auch für einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb weiter gewährt werden. Wir begrüßen diese Änderung, da sie impliziert, dass ein "Ausfall" einer Jahrgangsstufe aufgrund von Lehrer- oder Schülermangel oder bauliche Maßnahmen etc. nicht als auslaufender Schulbetrieb gesehen wird, da der auslaufende Schulbetrieb nicht geplant ist.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen und stehen für den weiteren Austausch sowie Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße!

Sophie Weiland Geschäftsführerin





Körperschaft des öffentlichen Rechts Verband der baverischen (Erz-)Diözesen

Katholisches Schulwerk in Bayern Adolf-Kolping-Str. 4 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für **Unterricht und Kultus** 80327 München

Per Mail an: eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de maria.rouil@stmuk.bayern.de

Datum: 06.03.2023 Rückfragen bitte an: Dr. Peter Nothaft dr.nothaft@schulwerk-bayern.de 089/543 699 59-10

Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes hier: Stellungnahme des Katholischen Schulwerks in Bayern Ihr Zeichen: II.6-BS4061.0/35

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen und bedanken uns, dass die technische Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur in den Blick genommen und eine Förderung ab 2025 in Aussicht gestellt wird.

Die privaten und kirchlichen Schulen haben jedoch anders als die Kommunen keine Möglichkeit, die Mehrkosten, die aus der technischen Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur entstehen, aus Steuermitteln zu kompensieren. Bei schon jetzt deutlichen Lücken in der Refinanzierung unserer Schulen kann diese finanzielle Mehrbelastung nur mit einer Erhöhung des durch Eltern zu leistenden Schulgeldes kompensiert werden. Aufgrund zu erwartender rückläufiger Kirchensteuereinnahmen kann eine noch größere Unterfinanzierung für die Schulen auch nicht durch Zuschüsse der Kirche aufgefangen werden.

Wir bitten darum, in § 1 Nr. 5 den Art. 30 BaySchFG so anzupassen, dass alle privaten und kirchlichen Schulen einen Zuschuss in voller Höhe der pauschalen Beträge erhalten.

In Art. 38 Abs. 3 BaySchFG wird neu geregelt, dass abweichend von Satz 1 Zuschüsse auch für einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb weiter gewährt werden. Wir begrüßen dies und regen an, die Regelung um den Fall zu erweitern, dass die Zuschüsse auch bei einem einmaligen "Ausfall" einer Jahrgangsstufe (z. B. aufgrund von Lehrermangel, Schülermangel, baulichen Maßnahmen) im Interesse der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler weiter gewährt werden.

Ebenso danken wir für die Änderung des Art. 57a Abs. 6 BaySchFG n. F., die wir außerordentlich begrüßen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

P. Workt

Dr. Peter Nothaft

Direktor



Vorstand

LMG Bayern c/o Waldorfschulverein Gröbenzell • Spechtweg 1 • 82142 Gröbenzell

Bayerisches Staatministerium für Unterricht und Kultus 80327 München Per Email Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. Spechtweg 1 82142 Gröbenzell

Fon +49 (8142) 6503605 Fax +49 (8142) 54663 lag@waldorf-bayern.de www.waldorf-bayern.de

Eingetragener gemeinnütziger Verein (e.V.) Amtsgericht München Nummer 5 VR 202535

GLS Bank
IBAN DE04430609678202202600
BIC GENODEM1GLS

Gröbenzell, 06.03.2023

### Verbandsanhörung Schulfinanzierungsgesetz

II.6-BS4061.0/35

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur aktuellen Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes und für Ihr Schreiben vom 07.02.2023.

Als Interessensvertretung der bayerischen Waldorfschulen sind wir im Lobbyregister unter der Registrierungsnummer DEBYLT01D8 eingetragen. Einer Veröffentlichung der Stellungnahme steht nichts entgegen.

Wir begrüßen das Engagement der bayerischen Staatsregierung bei der Digitalisierung der Schulen und die finanzielle Unterstützung der Sachaufwandsträger. Die Digitalisierung der Schulen wurde über Förderprogramme des Bundes und des Freistaates Bayern deutlich vorangebracht. Digitale Bildungswege veränderten und verändern den Schulalltag an allen bayerischen Schulen. Durch diese Investitionen entstehen bei allen Sachaufwandsträgern Folgekosten. Diese Folgekosten betreffen, was das Finanzvolumen anbelangt, im starken Maße die Kommunen, welche über Gastschulbeiträge eine Möglichkeit haben, die kommunalen Steuereinnahmen so untereinander zu verteilen, wie es der Verteilung der Schüler:innen über die kommunalen Grenzen hinaus entspricht. Uns



ist nicht bekannt, inwieweit die Staatsregierung die Interessen der gemeinnützigen Sachaufwandsträger gegenüber den Kommunen vertreten hat. Sind die Kommunen bereit, Gastschulbeiträge an Ersatzschulen zu bezahlen? Sind die Kommunen bereit, die fehlenden 50 % der Kosten für die technische Wartung und Pflege der digitalen schulischen Infrastruktur an Ersatzschulen zu übernehmen? Falls ja: gibt es eine Vereinbarung über den Durchführungsweg? Unter der Annahme, dass die Interessen der gemeinnützigen Träger des Sachaufwandes von Ersatzschulen vom zuständigen Ministerium mit den kommunalen Spitzenverbände nicht erörtert wurden, regen wir an, dies nachzuholen. Alternativ könnte die Staatsregierung selbst die finanzielle Last der Gleichbehandlung für diese Schüler:innengruppe tragen. Die folgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Die bisherige Regelung führt nicht, wie im Gesetzesentwurf dargestellt, zu keinen Mehrkosten für die Bürger:innen des Freistaates. Vielmehr ist davon auszugehen, dass über Schulgelderhöhungen 50% der Kosten für die technische Wartung und Pflege der digitalen schulischen Infrastruktur an Ersatzschulen von Eltern aufzubringen sind. Die Steuerlast, die Finanzierung des Landes und der Kommunen, wird von allen Bürger:innen getragen – die Vorteile des Gesetzesentwurfes liegen vollumfänglich nur bei den Eltern, die ihre Kinder an staatlichen oder kommunalen Schulen haben. Falls die Staatsregierung keine Veränderung zum vorliegenden Gesetzestext anstrebt, sollte deshalb unter der Rubrik - Kosten für Wirtschaft und Bürger - die Kosten für die Eltern an Ersatzschulen aufgeführt werden.

Wir vertreten den Standpunkt, dass gemeinnützige Ersatzschulen bei der Kostenerstattung für die technischen Wartung und Pflege der digitalen schulischen Infrastruktur nicht schlechter gestellt werden sollten als vergleichbare staatliche Schulen. Dieses Ziel kann erreicht werden, in dem ein Aufschlag zur Förderung der Betriebskosten gewährt wird. Alternativ könnte, wie bereits in der Änderung zu Artikel 30 für private Förderschulen formuliert, dem gemeinnützigen Sachaufwandsträger der Zuschuss in doppelter Höhe gewährt werden.

Bezüglich der Förderschulen möchten wir darauf hinweisen, dass eine abschließende Beurteilung erst erfolgen kann, wenn die Höhe der Erstattung bekannt ist. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Kosten nur bedingt steuerbar und eine Erstattung sich



am Marktpreis dieser Dienstleistungen orientieren sollte. Diese Preise können sich von den Preisen unterscheiden, die die Kommunen am Markt erzielen. Die 100%ige Förderung begrüßen wir.

Die Regelungen bezüglich der Sonderkonstellationen bei Gymnasien und Waldorfschulen halten wir für zielführend.

Dankenswerter Weise reagiert die Staatsregierung auf Gerichtsurteile zur Betriebsrente und passt den Artikel 57 entsprechend an. Wir möchten darauf hinweisen, dass bayerische Gerichte angestellten Lehrkräften an Waldorfschulen in den Klassen 5 ff eine Betriebsrente zusprechen, obwohl diese Lehrkräfte nach dem Regelwerk der Staatsregierung, welches vor 2007 galt, nicht C-Listen fähig gewesen wären (unterhälftige Beschäftigung, kein unbefristetes Arbeitsverhältnis). Die Kosten für solche Gerichtsprozesse und für die gerichtlich zugesprochenen Betriebsrenten tragen die gemeinnützigen Schulträger bislang alleine. Wir möchten anregen, dass die Staatsregierung diese Arbeitsgerichtsprozesse ebenfalls mitverfolgt und gegebenenfalls die aktuelle Finanzierung über den Versorgungszuschuss prüft und gegebenenfalls anpasst.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Wiericks



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf 80327 München

Per Mail an:

eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de maria.rouil@stmuk.bayern.de

München, 06.03.2023

Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Ihr Zeichen: II.6-BS4061.0/35 - Stellungnahme des Montessori Landesverband Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf. sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen es, dass die technische Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur in den Blick genommen und eine Förderung in pauschalierter Form ab 2025 in Aussicht gestellt wird.

Was wir deutlich kritisieren, ist die Begrenzung der Zuschüsse für Schulen in Freier Trägerschaft auf 50%, was dem Anteil des Staates bei den kommunalen Schulen gleichkommt. Was hier nicht berücksichtigt wird ist, dass Kommunen die noch ausstehenden 50% ebenfalls aus Steuermitteln decken können. Diese Möglichkeit fehlt den Schulen in Freier Trägerschaft. Unsere Eltern bezahlen damit diesen Anteil doppelt. Das erste Mal über Ihre Steuern und ein zweites Mal über ein zu erhöhendes Schulgeld. Denn das wird die Folge dieser Regelung sein. Aufgrund der sehr begrenzten Mittel aus staatlicher Hand, die Schulen in Freier Trägerschaft für Sachmittel zur Verfügung stehen, ist eine Erhöhung der Elternbeiträge hier vermutlich unumgänglich.

Wir bitten darum, in § 1 Nr. 5 den Art. 30 BaySchFG n. F. so anzupassen, dass alle Schulen in Freier Trägerschaft – so wie private Förderschulen – einen Zuschuss in voller Höhe der pauschalen Beträge erhalten.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Überlegungen zu beachten und stehen für einen weiteren Austausch sowie Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Burghardt

Geschäftsführende Vorstände





Montessori Nordbayern · Daschstraße 16 · 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf 80327 München

06.03.2023

Per mail an: Frau Ministerialrätin Eva-Maria Wüstendörfer (eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de) und Frau Oberregierungsrätin Maria Rouil (maria.rouil@stmuk.bayern.de)

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Verbandsanhörung, Ihr Aktenzeichen: II.6-BS4061.0/35

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf, sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Montessori Nordbayern bedankt sich für die Zusendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und für die von Ihnen damit gebotene Möglichkeit der Stellungnahme.

#### Zur Änderung des Art. 30 i.V.m. Art. 5 BaySchFG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem geplanten Art. 30 der Staat dem privaten Schulträger einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des neuen Art. 5 Abs. 3 gewähren will. Auch dass die Zuweisung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 als Pauschale erfolgen soll, ist lobenswert.

Als **ersten Kritikpunkt** geben wir die Grundlage für die Bemessung der Pauschale zu bedenken. Der Entwurf ist nicht anders zu verstehen, als dass nur kommunale Schulträger in die Ist-Kosten Erhebung einbezogen wurden, nicht private Schulträger. Dass zwischen den Kostenstrukturen von kommunalen und privaten Schulträgern erhebliche Unterschiede bestehen können, dürfte bekannt sein, ganz zu schweigen von den Differenzen bei den Einnahmestrukturen von Kommunen (u.a Finanzausgleich) und privaten Schulträgern. In den Begründungen zu Art. 5 Abs. 3 ist zu lesen: "Grundsätzlich soll ein einheitlicher Pro-Kopf-Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler geleistet werden. Um besondere schulartspezifische Mehrbedarfe abzubilden, sind Aufschläge für Schülerinnen und Schüler an

Förderschulen und beruflichen Schulen vorzusehen." Eingeräumt wird damit, dass schulartspezifische Differenzen ggf. Mehrbedarfe existieren. Wir sehen auch Differenzen in den Kostenstrukturen bei den unterschiedlichen Trägerstrukturen.

Ein **zweiter Kritikpunkt** ergibt sich aus den im Text verwendeten, nicht scharf abgrenzbaren Begrifflichkeiten wie "notwendigen" Ist-Kosten in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 für die Herleitung einer zukünftigen Pauschale. Was ist unter "notwendig" zu verstehen? Was sind "angefallene" Kosten?

Der dritte Kritikpunkt bezieht sich auf die Höhe der pauschalierten Zuwendung.

Nach Art. 30 BaySchFG soll der Staat dem privaten Schulträger einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 3 gewähren. Aus Art.5 ergibt sich damit ein Prozentsatz i.H.v. 50 % an private Schulträger.

Wie bereits oben angedeutet, haben Kommunen grundsätzlich andere Einnahmestrukturen als private Schulträger. Es eröffnet sich also die Frage, wie der private Schulträger die anderen 50% finanzieren soll? Schlussendlich bleibt doch nur der Rückgriff auf die Eltern, mit anderen Worten: Erhöhung des Schulgeldes, was wiederum aus guten Gründen des Art 7 (4) GG verantwortlich gestaltet werden muss.

Wir schlagen folgende Lösung vor:

- Die privaten Schulträger werden in die Erhebung der Ist-Kosten mit einbezogen, um gerade diesen trägerspezifischen Differenzen in den Kostenstrukturen gerecht zu werden.
- 2. Die pauschale Kostenerstattung für private Schulträger soll nach Art. 30 BaySchFG insgesamt 100 Prozent betragen.

Zur Änderung des Art. 38 BaySchFG

Wir schließen uns inhaltlich der Stellungnahme des VBP an und unterstützen diese.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Miller

Geschäftsführer

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.03.2023 - VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler

Abg. Oskar Atzinger

Abg. Tobias Gotthardt

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Matthias Fischbach

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 d auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/28241)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit für die Staatsregierung 14 Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo (Unterricht und Kultus): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben heute eine sehr reichhaltige Tagesordnung und sind ein bisschen vor der Zeit. Ich werde versuchen, dass wir noch mehr vor die Zeit kommen und deshalb nur eine relativ kurze Begründung abgeben. Gegebenenfalls werde ich nach der Debatte noch etwas sagen.

Heute geht es um eine Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Das ist immer wieder einmal notwendig. Dabei werden verschiedene Themen eingebracht. Ich möchte mich bei diesem ersten Aufschlag heute auf das Thema Digitalisierung konzentrieren. Dabei besteht natürlich wieder die Gefahr, dass sich die Staatsregierung selbst lobt, was von der Opposition immer wieder moniert wird. Ich werde das nicht direkt tun, sondern will auf den unabhängigen Bildungsmonitor eingehen, bei dem die Digitalisierung aller Länder unter die Lupe genommen wurde. Dabei wurde festgestellt: Bayern macht es von allen Flächenländern am besten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir sind auf dem ersten Platz unter den Flächenländern. Ich danke dafür unseren Lehrkräften für die Vermittlung und die pädagogische Gestaltung ihres Unterrichts.

Wir haben in der Digitalisierung vieles vorangebracht. Das liegt natürlich an den Geldern, die der Freistaat und der Bund zur Verfügung gestellt haben. Inzwischen haben 99 % der Schulen Zugang zum schnellen Internet. Diesen Ausbau müssen und werden wir natürlich fortsetzen. Wir haben außerdem das Ziel des Koalitionsvertrags weit übertroffen, 50.000 digitale Klassenzimmer zu schaffen. Wir liegen momentan bei über 70.000 digitalen Klassenzimmern, was auch nicht alle Länder von sich sagen können. Wir haben Lehrerdienstgeräte und Schülerleihgeräte. Auch für den ersten Jahrgang der Referendare, insgesamt sind es 13.000 Referendare, haben wir entsprechende Geräte angeschafft. Diese Bemühungen werden wir in den nächsten Jahren fortsetzen. Die Anzahl der Geräte für unsere Schülerinnen und Schüler wurde in den letzten Jahren versechsfacht.

In der Digitalisierung gibt es aber noch andere wichtige Punkte. Einen dieser Punkte möchte ich heute ins Zentrum rücken, nämlich die technische Wartung und Pflege der IT-Ausstattung. Dieser Punkt ist besonders für unsere Kommunen wichtig. Wir haben uns schon im Jahr 2020 mit dem Finanzminister und den Kommunen zusammengesetzt und darüber diskutiert, wie wir das gestalten. Wir waren dankbar, dass damals der Bund im Annex seines Digitalpakts Geld für die Wartung und die Pflege zur Verfügung gestellt hat. Für Bayern waren das insgesamt rund 77,8 Millionen Euro. Der Freistaat hat die gleiche Summe draufgelegt, sodass für Wartung und Pflege insgesamt rund 156 Millionen Euro zur Verfügung stehen werden, bis der Digitalpakt im Jahr 2024 ausläuft.

Der Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist folgender: Beim Bund ist noch nicht klar, ob er diese Finanzierung verlängert. Es ist noch nicht klar, ob es einen Digitalpakt II oder eine Förderung beim Startchancen-Programm geben wird. Offen ist außerdem, wie es mit den Kosten für die Wartung und die Pflege weitergehen wird. Ich hoffe, dass diese Kosten weiter bezuschusst werden. Wir führen dazu die entsprechenden Gespräche. Wir haben aber gesagt: Wenn der Digitalpakt im Jahr 2024 auslaufen wird, werden wir trotzdem weiterhin die Hälfte der Kosten tragen.

Wir sind damit für die Kommunen in Vorleistung gegangen. Dies regeln wir jetzt im Gesetz. Für die Wartung und die Pflege sind eigentlich die Kommunen zuständig. Wir wollen aber keinen Streit, sondern beteiligen uns an diesen Kosten. Damit entlasten wir die Kommunen.

Erwähnt sei, dass die Kosten für Wartung und Pflege auch dadurch reduziert werden, dass wir inzwischen die "BayernCloud Schule" weiter ausgebaut haben. Dieses Vorhaben ist auf große Zustimmung der Kommunen gestoßen. Ein Seiteneffekt dieser Maßnahme ist, dass wir dadurch viele Lehrkräfte entlasten können, weil viele Lehrkräfte dankenswerterweise auch in der technischen Systemadministration tätig waren. Wir wollen diese Praxis weiter reduzieren; denn die Lehrkräfte sollen sich auf das pädagogische Geschäft konzentrieren können. Darauf sollen sie ihren Fokus legen. Wir haben deshalb in den letzten Jahren nur für digitale Themen insgesamt 200 neue Lehrerstellen geschaffen. Wir haben außerdem die Lehrerinnen und Lehrer fortgebildet: Allein im letzten Jahr gab es über 7.800 Fortbildungen zur digitalen Bildung mit mehr als 160.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies zeigt das Interesse unserer Lehrkräfte, sich digital fortzubilden.

Da das Thema wieder durch die Presse und die Medien gegangen ist, möchte ich eines deutlich machen: Fünf Wochen nach der Einführung des Programms ChatGPT hatten wir dazu im Januar dieses Jahres schon die erste Fortbildung. Mehr als 1.000 Lehrkräfte haben sich zu diesem Thema im Januar bereits weitergebildet.

Daneben gibt es noch ein paar andere Themen, die ich jetzt gar nicht im Einzelnen behandeln will, zum Beispiel die Stärkung unserer Privatschulen und die Stärkung des Sprachunterrichts für die Asylbewerber, die bei uns leben. Das sind noch weitere Themen, die in dem Gesetz eine Rolle spielen. Am wichtigsten war mir aber, insbesondere deutlich zu machen, wie wir Wartung und Pflege und auch die Digitalisierung stärken. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Wenn die eine oder andere Bemerkung noch kommt, zu der ich Stellung nehmen kann, werde ich das am Ende in den verbleibenden sieben Minuten gerne tun. Ich wollte es bewusst kurz und knackig

halten, um den Abgeordneten einen früheren Feierabend zu ermöglichen. – Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Staatsminister. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Kollege Maximilian Deisenhofer. Sie haben das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Manchmal hat man dann doch noch das Gefühl, dass sich etwas tut, wenn man nur lange genug bohrt. Das Thema IT-Betreuung an Schulen begleitet mich persönlich jetzt schon seit zehn Jahren: fünf Jahre davon war ich noch selber im Schuldienst und jetzt knapp fünf Jahre hier im Landtag.

Für uns als GRÜNE war von Anfang der Diskussion an klar, dass es sich bei der Digitalisierung von Schulen um eine neue Aufgabe handelt, die eben nicht durch das alte Schulfinanzierungsgesetz abgedeckt ist und bei der sich alle politischen Ebenen – Bund, Land und Kommunen – zusammentun müssen, um sie zu schultern. Wir haben von Anfang an dieses Zurückziehen auf die Position "Das ist Sache der Sachaufwandsträger", weil das Schulfinanzierungsgesetz der Siebzigerjahre das so sagt, für falsch gehalten und haben für einen Kompromiss geworben, haben insbesondere die Fifty-fifty-Finanzierung, wie sie heute im Gesetzentwurf zum ersten Mal vorgestellt wird, unter anderem 2019 in einem Antrag gefordert – Drucksache 18/3912. Mit eben dieser Begründung, der Sachaufwandsträger sei allein dafür zuständig, wurde das abgelehnt.

(Zuruf des Abgeordneten Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER))

In der Zwischenzeit hat man versucht, mit dem Geld, das der Bund zur Verfügung stellt, aber eben auch der Freistaat, die 156 Millionen Euro, das Ganze zu überbrücken. Die Krux bei dieser Überbrückung war und ist aber doch, dass die Mittel aus die-

sen Förderprogrammen furchtbar schlecht abgerufen worden sind. In der Haushaltsdebatte vor nicht mal einem Monat hat Kollege Fischbach hier zu Recht angemerkt, dass Ende des Jahres 2022 noch nicht mal 10 % aus diesem Förderprogramm abgerufen worden waren. Die Staatssekretärin hat dann hier vorne gesagt, das seien völlig veraltete Zahlen, es sei alles viel besser geworden, wir Abgeordneten würden die Zahlen bekommen. Ich weiß nicht, Herr Kollege Fischbach, ob die Zahlen inzwischen geliefert worden sind. Vielleicht kann der Kollege noch etwas dazu sagen, ob es wirklich so viel besser geworden ist.

Zum Gesetzentwurf konkret: Die Fifty-fifty-Aufteilung finden wir fair, die haben wir seit 2019 gefordert; das ist okay. Dass man mit Pauschalen arbeitet, ist auch okay. Die Eckdaten muss man regelmäßig überprüfen, weil sie die Berechnungsgrundlage sind. Das sieht der Gesetzentwurf vor; das ist auch okay. Die Krux liegt dann wieder im Detail: Was gehört denn zu den Kosten? Wenn wir zum Beispiel bei Digitalgeräten eine elektrotechnische Sicherheitsüberprüfung haben, die alle paar Jahre ansteht, die man machen muss, werden die IT-Betreuerinnen und -betreuer diese wahrscheinlich nicht leisten können, sondern Elektriker oder Elektrikerinnen. Sind die Kosten dabei, oder sind die nicht dabei? Im Gesetzentwurf ist das noch nicht geklärt. Da bin ich dann auf die entsprechende Verordnung gespannt.

Die zweite große Baustelle, die uns spätestens in der nächsten Legislatur beschäftigen wird, ist der Ersatz der Geräte. Wir haben jetzt mit wahnsinnig viel Fördergeld vom Bund und zum Teil auch vom Freistaat die Schulen ganz gut mit Geräten ausgestattet. Es geht immer noch besser. Diese Geräte haben aber eine sehr geringe Nutzungszeit. Was passiert, wenn die erste Charge an Geräten in den Elektroschrott oder hoffentlich ins Recycling wandert? Wir haben bis jetzt noch keine Zusage – ich finde, auch das müsste gesetzlich klar geregelt sein, damit die Kommunen Sicherheit haben und sich darauf verlassen können –, dass der Freistaat hier wieder mithilft. Bei den Schulbüchern werden zwei Drittel vom Freistaat bezahlt, ein Drittel zahlt der Sachauf-

wandsträger. Das wäre aus meiner Sicht eine Grundlage, auf der man diskutieren könnte, auch bei den Geräten.

Damit digitale Schule gelingt, ist das natürlich nur ein kleiner Teilaspekt, was wir heute hier diskutieren, die Betreuung. Dafür braucht man gescheite Breitbandzugänge. Die Jubelmeldungen mit den 99 % kann ich schon nicht mehr hören. Die 50 Mbit/s, die als Berechnungsgrundlage dienen, reichen nicht, wenn man in drei, vier Klassenzimmern gleichzeitig im Internet ist. Beim WLAN sind wir immer noch bei rund 50 % Ausstattung der Klassenzimmer. Wir müssen einfach schauen, dass wir bei der Pädagogik weiterkommen und gute Ideen entwickeln, wie man die Technik für einen besseren und interessanteren Unterricht nutzen kann, und zwar nicht nur an einigen wenigen Pilotschulen, mit denen man dann eine Pressekonferenz machen kann, sondern in der Fläche.

# (Beifall bei den GRÜNEN)

Abschließend möchte ich noch etwas zu dem Komplex Privatschulen sagen, weil das für uns GRÜNE wichtig ist. In den genannten Punkten, wie sie hier im Gesetzentwurf stehen, ist die Verbesserung überfällig, aber aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die freien Schulen mahnen seit Jahren an, dass die staatlichen Zuschüsse nicht ausreichend an die Entwicklung der allgemeinen Finanzierung staatlicher Schulen und die Veränderungen in der Bildungspolitik und im Dienstrecht angepasst werden. Jetzt, vor der der Wahl, gibt es wenigstens mal die überfälligen Anpassungen. Das ist nicht der ganz große Wurf, sondern da wird halt mal das Nötigste getan, um vor der Wahl die Stimmung etwas zu beruhigen. Dem stimmen wir natürlich zu, weil es im Kern nicht falsch ist; aber die richtige Verbesserung der finanziellen Situation von Privatschulen wird damit jedenfalls nicht erreicht.

Ich fasse zusammen: eine überfällige Regelung bei der IT-Betreuung, die wir schon lange gefordert haben, bei den Privatschulen wird nur das Nötigste getan. Ich bin ge-

spannt auf die Diskussion im Bildungsausschuss und dann in der Zweiten Lesung. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Kollege Prof. Dr. Gerhard Waschler. Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auch einen kleinen Beitrag zur Verkürzung der Beratungen hier leisten und nicht die vollen neun Minuten ausreizen; Minister Piazolo hat das Wesentliche schon gesagt. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass hier Besonderheiten vorliegen, die weit in die nächste Legislaturperiode hineinreichen. Wir können schon stolz darauf sein, dass wir einige Felder hier ganz intensiv bearbeiten. Es freut mich natürlich, wenn Kollege Deisenhofer für die GRÜNEN sagt, dass die Richtung passt und er durchaus – ich interpretiere das mal so – Zustimmung signalisiert. Aber schauen wir mal.

Jedenfalls ist es wichtig und richtig, dass wir anschließend an die bis Ende 2024 laufende bayerische Administrationsförderung eine Regelung zur gemeinsamen Finanzierung schaffen, sodass wir ab dem Jahr 2025 auf der Basis eines Modells, das gemeinsam von Vertretern der Staatsregierung mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände entwickelt wurde, das Modell einer Pro-Kopf-Pauschale haben können, das die Privatschulen einbezieht. Das ist über die Legislaturperiode hinweg ein wichtiges Signal, dass wir die kommunale Ebene beileibe nicht im Stich lassen, sondern im Gegenteil die Vereinbarung im Koalitionsvertrag erfüllen. Das ist der eine große Punkt in der Vorlage, die wir im Bildungsausschuss ausführlich diskutieren werden.

Der zweite Punkt – das sollte man nicht geringschätzen –: Eine bestehende Verwaltungspraxis der kommunalen Schulaufwandsträger, bei der zuständigen Ausländerbe-

hörde den ausländerrechtlichen Status der Gastschüler abzufragen, wird im Gesetz verankert und gleichzeitig werden die Anforderungen an die Zulässigkeit der Datenverarbeitung normiert. Auch das ist ein wichtiger Schritt zur Optimierung der Verwaltungsstruktur.

Zum Dritten haben wir einige Sonderkonstellationen in der Bezuschussung privater Realschulen, Gymnasien und freier Waldorfschulen ab der Jahrgangsstufe 5, die im Sinne der Privatschulträger adäquat geregelt werden sollen. Ich weise hier nur auf die Situation aufgrund des Wechsels von G8 auf G9 hin und auf den sogenannten auslaufenden Schulbetrieb. Das alles soll auf gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Der vierte und letzte Punkt sind Regelungen zur Finanzierung der Kosten der Lernmittelfreiheit, die unter Hinweis auf die aktuelle Rechtslage präzisiert und auf Grundlage des Gesetzes dann festgeschrieben werden sollen. Ich nenne hier nur das Bürgergeld, das seit 01.01.2023 gegeben ist. Hier müssen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Zusammenfassend kann man sagen: ein weiterer Fortschritt für die Bildungslandschaft in Bayern; alles sind notwendige und sinnvolle Maßnahmen. Ich freue mich auf die Details, die wir im Bildungsausschuss miteinander austauschen können. Ich bitte jetzt schon um Zustimmung, gerne auch vonseiten der Opposition. Die Regierungsfraktionen haben das wohlüberlegt vorbereitet. Deshalb freut es mich sehr, wenn wir dann in die Ausschussberatungen gehen können. – Danke schön.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Oskar Atzinger für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Sie haben das Wort.

Oskar Atzinger (AfD): Geehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Do ut des – ich gebe, damit auch du gibst. Wie zugesagt, will sich der Freistaat hälftig an der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur beteiligen, was nun ab 2025 in Gesetzesform vereinbart werden soll. Die Sachaufwandsträger werden dafür dankbar sein; denn schwarz auf weiß als Gesetz ist besser als eine Zusage, an die sich eine neue Regierung vielleicht nicht gebunden sieht, und die Hälfte ist immer besser als nichts. Als problematisch könnte sich aber die Handhabung mittels Pauschalbeträgen erweisen, die nur alle drei Jahre angepasst werden sollen. Bei der momentanen Inflation kann die Hälfte dann schnell auch nur noch 40 % oder gar 30 % bedeuten. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist Herr Kollege Tobias Gotthardt für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon angeklungen, was wir immer erleben, wenn wir über Digitalisierung an unseren Schulen sprechen – und ich glaube, Herr Kollege Fischbach wird hier noch einmal eins draufsetzen –: Man kritisiert alles, man sagt, es passt nicht, es ist nicht genug und reicht nicht, ignoriert dabei aber vollkommen die Fakten, die – wie es der Minister gesagt hat – unabhängige Erhebungen zeigen. Bayern hat einen Spitzenplatz in der Digitalisierung bei den Schulen, und darauf können wir stolz sein!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Das heißt aber nicht, dass wir auch nur einen Tag, eine Stunde oder eine Minute aufhören würden, uns weiterzuentwickeln und zuzusehen, dass wir vorankommen. Die Zahlen, die wir haben – der Minister hat es vorhin gerade gesagt –, sprechen für sich. Wir haben inzwischen 99 % unserer Klassenzimmer mit schnellem Internet versorgt.

Wir haben ein Viertel aller Räume mit WLAN ausgestattet. Wir haben 71.000 Klassenzimmer – 50.000 wollten wir erreichen – komplett digitalisiert usw. usf. Was die Lehrerund Schülergeräte betrifft, werden wir bei den Lehrergeräten noch in diesem Schuljahr
die Vollausstattung erreichen. Nennen Sie mir, Kolleginnen und Kollegen der Ampel,
ein Land, in dem Sie Verantwortung tragen, in dem Sie mit der Ausstattung weiter sind
als wir in Bayern! Nennen Sie es mir, dann glaube ich es Ihnen, aber Sie können es
mir nicht nennen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Deswegen sage ich Ihnen hier für die Bayernkoalition: Wir werden den Weg der Digitalisierung weitergehen, und wir werden ihn vor allem mit denen gehen, die wir einbinden müssen. Deshalb sind wir auch regelmäßig draußen an den Schulen und reden auch regelmäßig mit den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, weil wir von diesen erfahren möchten, was sie brauchen und was wichtig ist, um die Digitalisierung in den Schulen voranzutreiben. Ich sage Ihnen ehrlich – ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich bin viel an den Schulen –: Ich habe in den letzten eineinhalb bis zwei Jahren keinen einzigen Schulleiter und keinen einzigen Bürgermeister getroffen, der mir gesagt hätte, er hätte seine digitalen Wünsche, die er geäußert hat, mit den Mitteln, die wir haben, nicht erfüllt bekommen. Wir haben unsere Hausaufgaben in diesem Bereich gemacht,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

und wir denken weiter. Deswegen sitzen wir hier zusammen und nehmen diese Gesetzesänderung vor, um die es geht. Wir machen uns Gedanken über den Digitalpakt hinaus, der bis 2024 läuft. Ich sage Ihnen bloß, in Berlin machen sich manche in ganz anderen Bereichen keine Gedanken darüber, wie es nach 2024 weitergeht.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Jawohl!)

Wir machen uns die Gedanken und hängen uns dabei nicht an irgendwelchen Anträgen der GRÜNEN auf, sondern wir fragen die Bürgermeister und die kommunalen Spitzenverbände. Das haben wir in den letzten zwei Jahren getan. Wir haben uns intensiv mit diesen zusammengesetzt, weil wir von ihnen wissen wollten, wie wir mit all den Themen, mit den Servicepauschalen, mit dem Ersatz der Geräte usw. usf. umgehen sollen. Wir wollen einen gemeinsamen guten Weg finden. Den findet man nicht in einem Antrag in zehn Zeilen. Den findet man in zwei Jahren intensiver Diskussion. Diese haben wir abgeschlossen. Heute stehen wir in Bayern da und können sagen, wir haben gemeinsam mit den Kommunen einen Weg gefunden, den wir gehen werden, um die Digitalisierung an unseren Schulen weiterhin als Gemeinschaftsaufgabe mit viel Teamgeist voranzutreiben. Darauf bin ich stolz, darauf können wir stolz sein, und wir werden diesen Weg mit Nachdruck weitergehen.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Bravo! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Dr. Simone Strohmayr für die SPD-Fraktion. Sie haben das Wort.

**Dr. Simone Strohmayr** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein Gesetzentwurf zur Finanzierung der Systemadministratoren an Bayerns Schulen ist längst überfällig. Nur zur Erinnerung: Die Zusage des Freistaats Bayern gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden stammt aus dem Jahr 2020. Das ist jetzt schon eine ganze Weile her. Seither – auch nur zur Erinnerung – gab es eine Corona- und damit eine Digitalisierungswelle über ganz Bayern. Diese Digitalisierungswelle hat natürlich auch nicht vor unseren Schulen haltgemacht. Auch zur Erinnerung, liebe Kolleginnen und Kollegen – Sie nicken mir ja so freundlich zu –:

(Zuruf des Abgeordneten Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER))

Durch den Digitalpakt, nämlich durch das Geld des Bundes – das muss man hier ausdrücklich betonen –, konnten viele Schulen Geräte und Ausstattung anschaffen, und auch deswegen stehen wir jetzt da, wo wir heute in Bayern stehen.

(Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU))

Leider, liebe Kolleginnen und Kollegen, wurde das Geld mancherorts mangels Systemadministratoren viel zu schleppend abgerufen. Hier, an dieser Stelle hätten wir in Bayern viel mehr machen können. Sie hätten nur unseren Anträgen folgen müssen und so schon längst dafür sorgen können, dass wir an allen Schulen einen Systemadministrator oder eine Systemadministratorin haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Wartung der Systeme und Geräte an den Schulen wird immer aufwendiger. Das ist uns allen mittlerweile bekannt. Eigentlich brauchen wir nicht nur den einen Systemadministrator, sondern mehrere Systemadministratoren auf verschiedenen Ebenen. Wir brauchen den für die normalen Aufgaben, wir brauchen den, der das Know-how für die Weiterentwicklung der Systeme hat, und wir brauchen den, der über IT und rechtliche Fragen Bescheid weiß; denn auch das brauchen wir, um zum Beispiel KI an den Schulen anzuwenden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in dem Zusammenhang möchte ich sagen, es ist doch Wahnsinn, diese schwierigen Aufgaben unseren Lehrerinnen und Lehrern hier in Bayern aufzubürden. Das ist Wahnsinn! Mich rufen jede Woche Lehrerinnen und Lehrer an, die mir erzählen, dass sie sich nächtelang mit der Technik an ihren Schulen herumschlagen. Wenn wir so gut dastehen, ist das nur unseren Lehrerinnen und Lehrern zu verdanken, auf deren Rücken wir die Digitalisierung hier in Bayern vorangetrieben haben. Das müssen wir ändern, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir tatsächlich nachhaltig vorankommen wollen.

Noch ein Satz zu den Privatschulen: Ja, es ist ein Problem, dass die Privatschulen und die kirchlichen Schulen nur 50 % erhalten; denn wer soll den kommunalen Anteil ersetzen? – Das ist in diesem Gesetz nicht geregelt, und hier brauchen wir eine Nach-

besserung. Wir stimmen den Stellungnahmen zu und meinen, dass der Freistaat Bayern hier zu 100 % in der Verantwortung steht, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass es schön ist, dass wir jetzt eine Regelung gefunden haben. Das hätten wir aber schon viel früher haben können, wenn Sie unseren Anträgen gefolgt wären. Aber es ist nie zu spät. Es ist schön, dass wir diese Regelung jetzt haben, aber ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass es mit Sicherheit auch Kommunen in Oberfranken gibt, die den kommunalen Anteil nicht so leicht stemmen werden wie vielleicht Kommunen im prosperierenden Oberbayern. Ich freue mich auf die Beratungen im Bildungsausschuss.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Matthias Fischbach für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss sagen, als ich gelesen habe, die Staatsregierung plane jetzt eine Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, war ich gespannt, weil ich dachte: Mensch, hier könnte jetzt endlich einmal eine grundlegende Reform kommen! Dieses Gesetz ist aus meiner Sicht seit Jahren eigentlich immer nur wie eine Art "Frankensteins Monster" weiterentwickelt worden. Für jede Schulart und Trägerart gibt es eine eigene Fördersystematik, und dort gibt es wieder eigene Bemessungsgrößen und Bemessungsverfahren. Das ist oft völlig undurchsichtig, ungerecht und teilweise auch sehr schwer vergleichbar. – Herr Kollege Gotthardt, über die Jahre hinweg wird an den Extremitäten immer wieder herumgedoktert, einmal hier etwas abgeschnitten, dort wieder etwas angenäht, dann vielleicht noch einmal ein Verband herumgewickelt und dann noch einmal eine Schraube hinein- oder herausgedreht. So sieht dieses "Monstergesetz" inzwischen aus, es passt aber einfach nicht mehr zur Wirklichkeit vor Ort.

Es passt auch insgesamt nicht zusammen. Es passt auch nicht zu den Bedürfnissen. Deswegen läuft auch vieles an unseren Schulen in Bayern in der Bildung nicht rund, zum Beispiel die Ressourcenzuteilung bei Inklusion oder Integration an unseren Schulen. Da haben wir einfach viele Sonderbelastungen, die nach wie vor nicht wirklich adressiert werden. Wir haben darüber schon im Ausschuss diskutiert. Da hätte ich mir gewünscht, dass was kommt. Da kommen wir, so sehr man eben an diesen Einzelstellen weiter herumdoktert, nicht substanziell weiter, ohne dass wir endlich mal den großen Wurf, die große, grundlegende Reform wagen. Das rächt sich eben.

Das rächt sich nicht zuletzt auch bei der Bildungsqualität. Ich muss sagen: Meine Hoffnung war groß und wurde leider enttäuscht. Dieser Gesetzentwurf handelt vor allem von verfahrensrechtlichen Details, von Sonderregelungen, zu denen wir sagen: Die wesentliche Änderung – wir haben sie gerade schon debattiert – ist die Finanzierung der technischen Systembetreuung an den Schulen. Die ist in der Tat wichtig; sie ist überfällig.

Warum? – Das Ganze ist in der Umsetzung im Prinzip schon drei Jahre lang versprochen gewesen, beim Schuldigitalisierungsgipfel im Juli 2020. Das waren meines Erachtens drei verlorene Jahre, in denen diese Finanzierung der technischen Systembetreuung eben durch die viel zu langsame und bürokratische Umsetzung der Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt aufgehalten worden ist. Damit mussten dann die pädagogischen Systembetreuer vor Ort, die Lehrkräfte, weiter über die Maßen, über das eigentlich zumutbare Maß hinaus, belastet werden. Diesen viel zu langsamen Abruf der Förderung haben wir schon beim Haushalt diskutiert. Die Staatsregierung hat gesagt: Das sind nicht knapp unter 10 %, wir haben jetzt schon mehr. Ja, es kamen jetzt die Zahlen: Mittlerweile sind 12 % der Fördermittel ausgezahlt. Super!

Herr Kollege Gotthardt, Sie haben gesagt: Nennen Sie mir ein Land, das besser ist als Bayern. Das mache ich gerne: Sachsen. Das ist auch ein Flächenland, unser Nachbarland.

(Zuruf des Abgeordneten Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER))

Hören Sie bitte zu. Das ist jetzt wichtig; das ist nämlich das, was Sie interessiert,
 Herr Kollege Gotthardt. Dort sind schon 57,2 % ausgezahlt worden im Vergleich zu
 8 % in Bayern Ende letzten Jahres.

(Zuruf des Abgeordneten Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER))

Ich wäre jetzt mal gespannt, was die Staatssekretärin oder der Staatsminister dazu berichten kann, wie weit Sachsen da inzwischen bei der Auszahlung betreffend diese Zusatzvereinbarung zur IT-Administration ist. Ja, da wurde in den letzten drei Jahren in Bayern deutlich zu wenig abgerufen. Die große zusätzliche Last liegt also unnötigerweise auf den Schultern der Lehrkräfte,

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

nicht nur, weil eben Hunderte neue Geräte in den letzten Jahren dazugekommen sind, die mangels dieser technischen Systembetreuung von den pädagogischen Systembetreuern übernommen werden mussten, sondern eben auch, weil für diese pädagogischen Systembetreuer keine zusätzlichen Anrechnungsstunden vorgesehen worden sind.

Woran liegt das? – Sie haben immer noch eine Richtlinie, die für diese pädagogischen Systembetreuer eben die Maßgaben setzt. Die ist aus dem Jahr 2000, nicht 2020, wie das Versprechen, sondern aus dem Jahr 2000. Das heißt: Seit 23 Jahren regeln wir es so, dass auf zehn Computer an der Schule eine Anrechnungsstunde kommt und für 25 zwei. Alles darüber ist nicht geregelt. Das ist völlig aus der Zeit gefallen. Deshalb stagniert auch die Zahl der Anrechnungsstunden seit Jahren. Deswegen kann man nur sagen: Das ist letzten Endes kurios.

Herr Minister Piazolo, Sie sind vielleicht nicht unbedingt der Staatsminister für Unterricht und Kultus, sondern vielleicht eher der Staatsminister für Unterricht und Kurioses.

In diesem Sinne herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu erteile ich dem Kollegen Tobias Gotthardt von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

**Tobias Gotthardt** (FREIE WÄHLER): Vielen Dank, Herr Präsident, ich schenke dem Kollegen noch eine Minute. – Herr Kollege Fischbach, Sie haben gesagt, Sachsen hätte 50 % der Fördergelder abgerufen. Sie werden mir wahrscheinlich zustimmen, dass es nicht darum geht – –

Matthias Fischbach (FDP): 57,2 %.

Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): – Okay; aber Sie werden mir zustimmen, dass es nicht darum geht, was man abruft, sondern darum, was man daraus macht. Deswegen ist meine Frage – und Sie können sich gerne neben Sachsen noch viele andere Bundesländer aussuchen –: Wie sieht es denn mit der Bilanz in den Klassenzimmern aus? Also: Wie hoch ist der Satz der mit WLAN versorgten Klassenzimmer? Wie hoch ist der Anteil der digitalen Klassenzimmer? Wie viele Endgeräte gibt es in Sachsen prozentual? – Usw. usf. Nennen Sie mir bitte diese Zahlen; denn die sind entscheidend, nicht das Abrufen von Fördergeldern.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Matthias Fischbach (FDP): Lieber Herr Kollege Gotthardt, ich bin wirklich überrascht, was Sie mir alles zutrauen. Bei der Debatte, die wir letztes Mal geführt haben, stand hier Ihre Staatssekretärin, die eine entsprechende Frage nicht mal zu einem Thema beantworten konnte.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

Gleich stellen Sie mir Fragen zu fünf Themen. Ich kann versuchen, das nachzuliefern, habe aber kein Staatsministerium Sachsen.

(Zurufe der Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER) und Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU))

Ich werde mal schauen, was wir herausfinden können. Ich werde es Ihnen nachliefern, sobald es kommt.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege.

(Unruhe)

– Gemach, meine Damen und Herren. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist augenscheinlich nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.07.2023

Drucksache 18/29874

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28241

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

 Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU

Drs. 18/29130

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/28241)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:

In § 1 Nr. 4 werden in Art. 30 Satz 2 nach dem Wort "Förderschule" die Wörter "oder einer privaten Schule für Kranke" eingefügt.

Berichterstatter: Prof. Dr. Gerhard Waschler Mitberichterstatter: Maximilian Deisenhofer

#### II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
  - Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/29130 in seiner 78. Sitzung am 25. Mai 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29130 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/29130 in seiner 178. Sitzung am 15. Juni 2023 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29130 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/29130 in seiner 102. Sitzung am 6. Juli 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. Im Einleitungssatz des § 1 werden die Wörter "§ 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 80)" durch die Wörter "Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 128)" ersetzt.
- 2. In § 3 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2023" und in § 3 Satz 2 als Datum des abweichenden Inkrafttretens der "1. September 2023" eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29130 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

#### **Tobias Gotthardt**

Stellvertretender Vorsitzender



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

18.07.2023 Drucksache 18/30339

## **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28241, 18/29874

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### § 1

### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift wird das Wort ", Verordnungsermächtigung" angefügt.
  - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
    - "(3) ¹Der Staat unterstützt die Gemeinden, Schulverbände, Landkreise und Bezirke für Haushaltsjahre ab dem 1. Januar 2025 bei der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur durch Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisungen wird als Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr bemessen und durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung geregelt. ³Grundlage für die erstmalige Bemessung ist die Hälfte der Gesamtsumme der nach einer Erhebung bei den kommunalen Körperschaften angefallenen notwendigen Ist-Kosten. ⁴Die Höhe des Pauschalbetrags soll nach Schulart und Größe der Schule gestaffelt werden. ⁵Sie ist im Abstand von jeweils drei Jahren durch eine Erhebung der notwendigen Ist-Kosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen."
- 2. Dem Art. 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:
  - "(10) ¹Die Schulen wirken bei der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes mit und übermitteln dem Aufwandsträger auf dessen Anforderung zum Zweck der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes die erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten der Gastschülerinnen und Gastschüler. ²Der Aufwandsträger darf die ihm von den Schulen gemäß Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Feststellung der Gastschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. ³Die Ausländerbehörden unterstützen den Aufwandsträger bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schülerinnen und Schüler, soweit dieser zum Zweck der Feststellung der Gastschülereigenschaft und der Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes erforderlich ist. ⁴Die Ausländerbehörden dürfen die ihnen vom Aufwandsträger

hierzu übermittelten personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zum Zwecke aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen, verarbeiten. <sup>5</sup>Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten nach Übermittlung an den Aufwandsträger unverzüglich zu löschen."

- 3. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Kindergeld" die Wörter "nach dem Einkommensteuergesetz oder" eingefügt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
      - "a) Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,".
    - bb) In Buchst. c wird nach dem Wort "Wohngeldgesetz," das Wort "oder" gestrichen.
    - cc) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:
      - "d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder".
    - dd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.
- 4. Dem Dritten Teil Abschnitt I wird folgender Art. 30 angefügt:

#### "Art. 30

#### Digitale Infrastruktur

<sup>1</sup>Für den Aufwand bei der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur gewährt der Staat dem Schulträger einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 3. <sup>2</sup>Dem Träger einer privaten Förderschule oder einer privaten Schule für Kranke wird der Zuschuss in doppelter Höhe gewährt."

- 5. Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
    - "<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden Zuschüsse auch für einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb weiter gewährt."
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 6. Dem Art. 40 wird folgender Satz 5 angefügt:
  - "<sup>5</sup>Im Falle einer Schulschließung ist für die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr die am Stichtag der Amtlichen Schuldaten letztmalig ermittelte Zahl der Schüler anzusetzen."
- 7. Nach Art. 53 werden die folgenden Art. 54 und 55 eingefügt:

### "Art. 54

#### Digitale Infrastruktur

Der Pauschalbetrag nach Art. 5 Abs. 3 wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

#### Art. 55

#### Rückwirkende Zuschussgewährung an private Gymnasien

<sup>1</sup>Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2026 die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2025 bis einschließlich 31. Juli 2026 rückwirkend gewährt. <sup>2</sup>Auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums gelten dabei hinsichtlich des Erfordernisses der Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Schuljahre 2023/2024 und 2025/2026 als aufeinanderfolgende Schuljahre. <sup>3</sup>Erfüllt ein Gymnasium erstmalig zum 1. August 2027 nur auf Grund des fehlenden Abiturjahrgangs durch die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

gemäß den Art. 38 und 40 oder Art. 45 Abs. 1 Satz 3, werden diese dem Schulträger für den Anspruchszeitraum vom 1. August 2026 bis einschließlich 31. Juli 2027 rückwirkend gewährt. <sup>4</sup>Ein nach Art. 45 Abs. 2 gewährter Zuschuss ist anzurechnen, soweit er denselben Zeitraum betrifft."

- 8. Art. 57a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
    - "<sup>3</sup>Zuschussfähig sind auch die Aufwendungen der Schulträger zur Anpassung individueller Zuschlagsrenten auf Grund von gerichtlichen Urteilen. <sup>4</sup>Aufwendungen basierend auf Vergleichen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Staatsministerium zuschussfähig."
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- 9. In Art. 60 wird nach Nr. 10 folgende Nr. 11 eingefügt:
  - "11. das Nähere über Bemessung und Berechnung der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 3,".

#### § 2

#### Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Art. 61 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen.
- 2. In Satz 1 wird die Satznummerierung "1" gestrichen.
- 3. Satz 2 wird aufgehoben.

## § 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

#### **Alexander Hold**

III. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 18/28241)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. (CSU)

(Drs. 18/29130)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zu Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/28241, der interfraktionelle Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/29130 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf Drucksache 18/29874.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/28241. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass eine Änderung durchgeführt wird. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/29874.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie die

fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach und Plenk. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Ebenfalls keine Enthaltungen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/29130 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier